

Beitragsordnung für Mitglieder des Blicki e. V.

Beschlossen zur Gründungsversammlung am 16.09.2017.

Auf der Grundlage der Satzung sind die Mitglieder des Blicki e. V. verpflichtet (§6), für die Zeitdauer der Mitgliedschaft (§4, 5) Beiträge unaufgefordert zu zahlen. Die Beiträge dienen neben anderen finanziellen Einkünften dem Verein zur Deckung von Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Statut und zur Deckung der eigenen Verwaltungsaufgaben. Die Kontrolle über die Verwendung der Einnahmen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Das ordentliche Mitglied ist vom Zeitpunkt der Bestätigung seiner Aufnahme durch den Vorstand zur Zahlung eines jährlichen Betrages verpflichtet.

Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung. Sie können sich zur Einhaltung über die Zuwendungen und Unterstützung hinaus verpflichten (schriftliche Erklärung).

Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36 Euro pro Mitglied und Jahr.
Spenden an den Verein sind jederzeit möglich.

Der Beitrag wird gemäß dem mit der Beitrittserklärung erteilten SEPA-Lastschriftmandat zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen bzw. durch das Mitglied auf das Konto des Blicki e. V. überwiesen. Bei einem Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres wird der Beitrag zum Beitrittsdatum fällig.